

Arbeitssicherheit



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
als überbetrieblicher Dienst.



Erstellung und Dokumentation der
Gefährdungsbeurteilung nach § 5
und § 6 Arbeitsschutzgesetz.



Notfallpläne
Flucht- und Rettungspläne



Sicherheits- und Gesundheits-
koordinator nach der Baustellen-
verordnung



Externer Gefahrgutbeauftragter
nach GbV / ADR

Auf Wunsch unterweisen und schulen wir
Ihr Personal in allen Fragen der Arbeits-
sicherheit.

Unsere Kooperationen - Arbeitssicherheit -

Bayr. GUVV-ASD
Ungerstraße 71
80805 München



TQM-LINE GmbH

Roland Fänger und Jürgen Krippner

Berger Vorstadt 33a
86609 Donauwörth
Tel.: (0906) 706 42 0
Fax: (0906) 706 42 22

E-mail: info@tqm-line.de
Internet: www.TQM-LINE.de

Sie erreichen uns:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
natürlich stehen wir Ihnen auch außerhalb dieser
Zeiten gerne zur Verfügung.

Büro Allgäu

Jürgen Sroka
89287 Bellenberg
Tel.: (0 73 06) 92 71 05 Fax: -06
Mobil: (01 72) 894 65 65
E-Mail : jsroka@tqm-line.de



Sicherheit im Betrieb

Prüfung - Elektrischer Betriebsmittel
nach BGV A3

TQM-LINE GmbH

Donauwörth

**Managementsysteme
Arbeitssicherheit**

Betreuung nach Bedarf und vor Ort

Wir sind vor Ort wenn Sie uns brauchen

- Wir betreuen Sie fachübergreifend.
- Wir koordinieren die Arbeitssicherheit in Ihrem Hause.
- Wir erstellen für Sie Antragsunterlagen für Betriebsgenehmigungen nach dem BImSchG.
- Konzeptionen, Gestaltung und Erstellung von Betriebsanweisungen.
- Messung und Auswertung von arbeitsschutzrelevanten Größen.
- Personen- oder ortsbezogene Beurteilungspegel (Lärm)
Beleuchtungsstärke
Gefahrstoffe
etc.
- Wir unterstützen Sie, damit Produktivität und Sicherheit in Ihrem Betrieb bestehen bleibt.
- Wir führen wiederkehrende Prüfungen der elektrischen Betriebssicherheit nach **BGV A3 / DIN VDE 0701/0702** und der **BetrSichV** durch (inkl. Dokumentation).

Unternehmerpflicht nach BGV A3

Auszug: BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

§1 Grundsatz

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektronischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
(2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.

§ 2 Begriffe

(1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Gegenstände, die als ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen. Den elektrischen Betriebsmitteln werden gleichgesetzt Schutz- und Hilfsmittel, soweit an diese Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gestellt werden. Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.
(2) Elektrotechnische Regeln im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die die Berufsgenossenschaft in ihrem Mitteilungsblatt verwiesen hat. Eine elektrotechnische Regel gilt als eingehalten, wenn eine ebenso wirksame andere Maßnahme getroffen wird; der Berufsgenossenschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahme ebenso wirksam ist.

Und zum Schluss Prüfungsumfang

Ziel dieser Prüfung ist es einen Nachweis zu führen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefahr darstellen können.

Prüfungsumfang:

- Sichtprüfung
- Funktionsprüfung
- Widerstandsmessung des Schutzleiters
- Widerstandsmessung der Isolation
- Messung des Ersatzableitstromes
- Messung des Berührungstromes
- Schutzleitermessung
- Erstellung des Prüfprotokolls
- Archivierung ihrer Dokumentation
- Prüfplakette anbringen

Wie die Arbeitssicherheit im Unternehmen organisiert wird, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Unternehmers überlassen.